



Verhaltensregeln in der Betreuung / Ausschluss aus der Betreuung

1. Verhaltensregeln

- Alle Schüler/innen in der Betreuung müssen Rücksicht aufeinander nehmen. Kneifen, treten, schlagen, spucken, rempeln, Haare ziehen und alle weiteren Tätlichkeiten sind verboten. "Fäkaliensprache" (Toilettenwörter) und Beleidigungen mündlicher Art sind verboten. Ebenso andere vorsätzlich z.B. beim spielen zu stören. Die Schulordnung ist auch für die Betreuung verbindlich.
- Wem es nicht ausreicht, sich mit Worten zu wehren, wendet sich an die Betreuer. Alle Schüler/innen haben sich an die Anweisungen der Betreuerinnen zu halten und sie mit Respekt zu behandeln, wie sie auch von den Betreuerinnen behandelt werden wollen.
- Während der Hausaufgaben müssen sich alle Schüler/innen in der Betreuung besonders ruhig verhalten!
- Das Mittagessen ist ordentlich einzunehmen und das werfen mit Essen ist verboten. Jeder hat sein Geschirr weg zu räumen.

2. Regelverstöße/ Konsequenzen/ Ausschluss aus der Betreuung

- Wer anderen Kindern weh tut, auch mit Worten, muss es wiedergutmachen. Möglichkeiten der Wiedergutmachung sind:
 - sich aufrichtig entschuldigen, dem anderen seine Hilfe anbieten
 - dem anderen eine Freude machen (z.B. etwas basteln oder ein Bild malen)
 - beschädigte Gegenstände reparieren, ersetzen oder saubermachen.
- Wird mehrmals gegen die Verhaltensregeln verstoßen und ist keine Besserung zu erwarten, erfolgt ein Gespräch zwischen Betreuerinnen und Eltern (Ziel: Einhaltung der Regeln). Notwendige Konsequenzen beziehen sich auf den Einzelfall und werden zwischen Betreuerinnen und Eltern besprochen.
- Erfolgen nach dem Elterngespräch weitere Regelverstöße und ist keine Verhaltensänderung erkennbar, erhalten die betroffenen Eltern ein Schreiben des Vereins mit der Androhung des Ausschlusses aus der Betreuung. Wird das Verhalten wesentlich besser, erfolgt nach einer angemessenen Zeit die Aufhebung der Androhung des Ausschlusses.
- Erzielt die schriftliche Androhung des Ausschlusses keine Wirkung und ist mit keiner wesentlichen Verhaltensänderung des Kindes zu rechnen, erfolgt der Ausschluss aus der Betreuung (ab dem Folgemonat werden keine Betreuungsbeiträge mehr eingezogen).